



# Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V.



## **Schießsportordnung** - Gültig ab 01.01.2008 -

**Teil A – Sportschützenordnung des BSB**  
Seiten 2 - 18

**Teil B – Bestimmungen für das Sportschießen im BSB**  
Seiten 19 - 50

**Teil C – Schießsportordnung der Bundeswehrreservisten  
im BSB**  
Seiten 51 - 77

**Teil D – Ausbildungen mit Prüfungen im BSB**  
Seiten 78 – 82



## Teil D – Ausbildungen mit Prüfungen im BSB

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ausbildung zum Schießleiter	79
Ausbildung zur Waffensachkunde	81

### Ausbildung zum Schießleiter

1. Der BSB bildet Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen im Sinne des § 11 AWaffV aus.
2. Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einen entsprechenden Lehrgang des Verbandes.
3. Der zukünftige Schießleiter muss mindestens ein Jahr Mitglied im BSB sein, das 21 Lebensjahr vollendet haben, die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung besitzen sowie die Waffensachkundeprüfung bestanden haben.
4. Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießreferent / Landesschießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
5. Der Landesschießreferent benennt im Falle der Abgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießwarte.
6. Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter sein.
8. Der Prüfung geht ein Lehrgang von 3 x 4 Stunden voraus.
9. Eine Schießleiterausbildung soll folgende Themenbereiche abdecken:
  - Auffrischung der Waffensachkunde, Aktuell aus dem Waffenrecht,
  - Rechte und Pflichten eines Schießleiters
  - Durchführung von Schießen (organisatorisch, sicherheitstechnisch)
  - Besondere Sicherheitsbestimmungen
  - Anwendung der Sportordnung Durchführung eines Wettkampfes
10. Im Vorbereitungslehrgang soll weiterhin eine Unterrichtung erfolgen von:
  - Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen,
  - Trainingsinhalte, jugendlichen Nachwuchstraining
  - Reinigung von Schießständen.
11. Die Prüfung umfaßt den Themenbereich aus Nr. 9.



12. Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
13. Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, welches vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Nach erfolgreicher Prüfung ist vom Prüfungsausschußvorsitzenden ein unterschriebener Schießleiterausweis (s. Abbildung) auszuhändigen.
14. Bei nicht bestandener Prüfung kann die Prüfung zum Schießleiter auch mehrmals wiederholt werden, der Prüfungsausschuß kann eine Wartefrist bestimmen.
15. Nach abgeschlossener Prüfung unterstützt der Schießleiter die Schießwarte und die Kameradschaften des Verbandes in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung gem. §§ 9 – 11 AWaffV und der Schießsportordnung des BSB zu sorgen.
16. Der Schießleiter soll bei allen Wettkämpfen und Meisterschaften als qualifiziertes Personal eingesetzt werden.
17. Die Prüfungsunterlagen werden 10 Jahre vom Landesverband / Landesschießreferenten aufbewahrt.

Dieser Ausweis verliert seine Gültigkeit bei Amtsaufgabe  
Beim Austritt aus dem Verband ist er zurückzugeben.  
Der Ausweis bleibt Eigentum der BSB – Sportschützen  
Waffensachkundeprüfung gem. §7 WaffG LV.m.  
§1 Nr.1,2 AWaffV mit Erfolg abgelegt.

Am ..... bei der ausrichtenden  
Kameradschaft .....  
Prüfungsstelle .....

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter .....

Schießwart-, Schießleiter – Lehrgang erfolgreich abgelegt

Am ..... bei der ausrichtenden  
Kameradschaft.....

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter .....

Übungsleiter – Lehrgang mit Prüfung erfolgreich abgelegt

Am ..... bei.....

Stempel .....  
Unterschrift/Lehrgangsleiter .....

Name:.....

Vorname: .....

Geboren: .....

Straße: .....

PLZ/Wohnort: .....

Kameradschaft: .....

Kreisverband: .....

Bezirksverband: .....

Bezeichnung der Kameradschaft .....

Ausgestellt am: .....

**Bayerischer Soldatenbund  
Sportschützen**

1874 e. V.

**Schießleiter - Ausweis**

Lichtbild

Stempel der Kameradschaft

.....  
Unterschrift

*Rownd*

.....  
Unterschrift - Landesschießwart



## **Ausbildung zur Waffensachkunde**

1. Der BSB bildet seine Mitglieder / Schützen für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV aus.
2. Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht und den von den Verwaltungsbehörden erlassenen Prüfungsvorschriften.
3. Die Sachkundeausbildung wird mindestens einmal jährlich im Landesverband des BSB angeboten.
4. Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießreferent des BSB / Landesschießwart. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergruppierungen zu delegieren.
5. Der Landesschießreferent benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschußvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießwarte.
6. Der Prüfungsausschußvorsitzende muss sachkundig Prüfungsausschußvorsitzende 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des zivilen Schießsports verfügen.
7. Der Prüfungsausschußvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer
8. Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und eine Mehrjährige Erfahrung im Schießsport besitzen.
9. Die Waffensachkundeprüfung umfaßt gem. § 1 AWaffV:
  - die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschußrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
  - Funktionsweise von Schußwaffen (Lang- und Kurzwaffen) und Munition,
  - Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
  - Funktions- und Wirkungsweise von verbotenen Gegenständen, die keine Schußwaffen sind,
  - Die sichere Handhabung von Waffen und Munition,
  - Die Ausreichende Fertigkeit im Schießen mit Schußwaffen.
10. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach Nr. 9 einschließt.
11. Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Prüfungsausschußvorsitzende zu unterzeichnen hat.
12. Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis (s. Seite 72) zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu unterzeichnen ist.



13. Bei Nichtbestehen der Sachkundeprüfung kann sie wiederholt werden. Die Wartefrist bestimmt der Prüfungsausschuß.
14. Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang von 4 x 4 Stunden.
15. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre beim Landesverband / Landesschießreferenten aufzubewahren.
16. Der Lehrgang darf nur von sachkundigem Unterrichtspersonal durchgeführt werden, welches die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt. Das Personal sollte über Erfahrungen im Unterrichten verfügen und qualifiziert sein im Vermitteln der Lerninhalte unter Nr. 9.  
Der Lehrgangsleiter hat vor Ausübung seiner Tätigkeit einen entsprechenden Lehrgang mit Prüfung vor dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren – Abteilung Waffenrecht (Verwaltungsbehörde) abzulegen und somit seine Qualifikation zu erlangen.
17. Das Unterrichtspersonal hat die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten.



# **Bayerischer Soldatenbund 1874 e. V. - Sportschützen -**

## **Waffen – Sachkunde – Nachweis für Sportschützen**

***Behördlich anerkannter Lehrgangleiter  
des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e. V.***

Herr/Frau.....  
Name, Vorname

geboren am..... in .....

wohnhaft .....

wird hiermit bescheinigt, dass er/sie  
ausreichende Kenntnisse (Sachkunde) besitzt über

- die Handhabung von Schußwaffen und den Umgang mit Munition folgender Art
- KK-Gewehr – Sportpistolen – Großkalibergewehre – GK-Revolver/Pistolen
- Die Reichweite und Wirkungsweise der betreffenden Geschosse
- Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition, sowie über Notwehr und Notstand

Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse (Sachkunde) beruht auf einer der Sachkundeprüfung gem. § 7 Abs. 1 WaffG. §§ 1-3 AWaffV geforderten Prüfung.

Die Waffen-Sachkunde-Prüfung konnte am ..... mit Erfolg abgelegt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift Prüfungsausschußvorsitzender